

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Integrationsrat	27.04.2015

#### **Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes, insbesondere der Optionsregelung**

**Hr. Özküçük als Mitglied des Integrationsrates hat am 08.01.2015 folgende schriftliche Anfrage gestellt:**

**Nachdem der Gesetzgeber endlich die "Optionsregelung" für die in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern erträglicher gestaltet hat und für Jugendliche, die aufgrund der Optionsregelung vor der Gesetzesänderung ihre elterliche Staatsbürgerschaft aufgeben mussten, die Möglichkeit der erneuten Annahme der abgegebenen, elterlichen Staatsangehörigkeiten durch Erteilung der Beibehaltungsgenehmigungen und für Jugendliche die aufgrund dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben mussten durch Einbürgerung in Aussicht stellt, bitte ich zur Klärung der Sachlage um die Beantwortung folgender Fragen:**

#### **Zu Frage 1:**

**Welche Voraussetzungen entfallen bei der Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung für diesen Personenkreis im Vergleich zu den Beibehaltungsgenehmigungen bei Einbürgerungen in den deutschen Staatsverband?**

Vorneweg ist darauf hinzuweisen, dass die Begrifflichkeit „Jugendliche“ in der Einleitung der Anfrage verwendet wird.

Der Begriff „Jugendliche“ findet weder namentlich noch inhaltlich Verwendung im Gesetz.

Nach alter Rechtslage wurden die sog. Optionskinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres angeschrieben und das Optionsverfahren eröffnet.

Nach neuer Rechtslage wurde die Altersgrenze auf das 21. Lebensjahr angehoben.

Allerdings ist kaum davon auszugehen, dass nach neuer Rechtslage weitere Optionsverfahren (mit Vollendung des 21. Lebensjahres) eröffnet werden, da Kinder, die in Deutschland aufgewachsen sind im Sinne des § 29 StaG n.F. nicht mehr optionspflichtig sind.

Offensichtlich besteht das Missverständnis, der Gesetzgeber habe mit der Gesetzesänderung auch die Möglichkeiten geschaffen, dass Optionskinder, die bereits nach altem Recht eine von mehreren Staatsangehörigkeiten aufgegeben oder verloren haben, diese nun nachträglich im Wege der Einbürgerung bzw. Wiedererwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit wiedererlangen können.

Dies ist leider zu verneinen. Der Gesetzgeber hat trotz vielfacher Hinweise und Aufforderungen keine Übergangs- und Überleitungsvorschriften in die neue gesetzliche Regelung aufgenommen.

Da dies zurzeit zu einer gravierenden Ungleichbehandlung der Optionskinder nach altem und nach neuem Recht führt, hat das Bundesministerium für Inneres in Abstimmung mit den Landesministerien vorläufige Anwendungshinweise erarbeitet.

Danach werden zwei Konstellationen unterschieden:

1. Die Personen, die bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 20.12.2014 aufgrund des durchgeführten Optionsverfahrens die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben

und

2. Die Personen, die bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 20.12.2014 aufgrund des durchgeführten Optionsverfahrens die andere Staatsangehörigkeit verloren haben.

Zu 1: Ehemalige Optionskinder, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nun wieder erlangen möchten, müssten nach dem Wortlaut des Staatsangehörigkeitsgesetzes bei einer Wiedereinbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit die andere Staatsangehörigkeit aufgeben.

Aufgrund der vom Bundesministerium für Inneres erarbeiteten Anwendungshinweise ist die jeweilige Behörde jedoch verpflichtet zu prüfen, ob diese Antragsteller nach der nun geltenden Regelung des Staatsangehörigkeitsgesetzes überhaupt optionspflichtig wären.

Soweit nach neuem Recht keine Optionspflicht mehr besteht (wer also als in Deutschland aufgewachsen gilt im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes n.F.), ist die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit im Ermessenswege vorzunehmen, so dass diese Personen nach der Einbürgerung wieder die deutsche und auch die andere ausländische Staatsangehörigkeit erlangen und besitzen dürfen.

Zu 2: Optionskinder, die nach altem Recht die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben und verloren haben und nun einen Antrag auf Wiedererwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit stellen, sollten vorab einen Antrag auf Beibehaltung stellen, damit die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren geht.

Über die Anträge auf Beibehaltung entscheidet die jeweilige Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Köln ist durch die o.g. vorläufigen Anwendungshinweise des Ministeriums ebenfalls gehalten zu prüfen, ob nach neuem Recht eine Optionspflicht bestünde.

Soweit nach neuem Recht keine Optionspflicht besteht, wird der Beibehaltungsantrag durch die Bezirksregierung positiv entschieden, so dass der Antragsteller seine damalige ausländische Staatsangehörigkeit wieder annehmen kann, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren.

Dadurch wird in der Praxis die vom Gesetzgeber versäumte Überleitungs- und Übergangsregelung ausgeglichen.

Im Ergebnis bedeutet dies also, dass Personen, die aufgrund des durchgeführten Optionsverfahrens in der Vergangenheit eine der Staatsangehörigkeiten verloren haben, auf Antrag von der gesetzlichen Neuregelung profitieren können.

Die Voraussetzungen für die Beibehaltung beschränken sich folglich nur auf die Prüfung, ob nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz n.F. noch eine Optionspflicht bestünde.

## **Zu Frage 2:**

**Welche Erleichterungen der Einbürgerung ist für Einbürgerungsbewerber aus diesem Personenkreis vorgesehen?**

Laut vorläufiger Anwendungshinweise kann die Einbürgerung bei einer „Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher“ unter erleichterten Bedingungen geprüft werden. Diese Regelung bezieht sich grundsätzlich auf alle möglichen Konstellationen, in denen ehemalige deutsche Staatsangehörige einen

Antrag auf Einbürgerung stellen.

Für Optionskinder, die von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit inne hatten und diese aufgrund des Optionsverfahrens nach den bis Dezember geltenden Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes a.F. verloren haben, ist hier auf Empfehlung des Bundesministerium für Inneres das Ermessen besonders wohlwollend zu prüfen.

Laut entsprechendem Runderlass „kann sich die Prüfung des Einbürgerungsantrages damit auf die Abfrage von Vorstrafen und laufenden Ermittlungsverfahren sowie die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden nach § 37 Absatz 2 StAG beschränken“. So entfällt neben der Prüfung der Deutschkenntnisse und des Einbürgerungstests auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die ansonsten eine der wesentlichen Einbürgerungsvoraussetzungen darstellt.

Zur Ermessensausübung bezüglich Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

### **Zu Frage 3:**

**Werden die Betroffenen über diese Möglichkeiten informiert? Wenn ja, welche Betroffenen (nur die, die die elterliche Staatsangehörigkeit aufgaben oder nur die, die die deutsche Staatsangehörigkeit aufgaben oder alle?) und in welcher Form?**

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Unterrichtung aller Betroffenen.

Es wird jedoch im Internetauftritt der Stadt Köln ausführlich auf die entsprechenden Regelungen hingewiesen. Zur besseren Verständlichkeit ist ein Fragenkatalog mit „häufig gestellten Fragen“ sowie den entsprechenden Antworten in den Internetauftritt aufgenommen worden (siehe Anlage 1).

Im Beratungsbüro wird auch seit Inkrafttreten des Gesetzes auf die Änderungen hingewiesen.

Da die Gesetzesänderung überwiegend einen „jungen“ Personenkreis betrifft, hat die Stadt Köln neben dem klassischen Internetauftritt auch Hinweise auf der städtischen Facebook-Seite veröffentlicht. Dieser wird aufgrund der Vielzahl von Einträgen auf der Facebook-Seite der Stadt Köln in regelmäßigen Abständen erneut veröffentlicht (Anlage 2).

Auch wurden sämtliche Auslandsvertretungen und Konsulate in Deutschland durch das Bundesinnenministerium unmittelbar über die entsprechenden Änderungen informiert, so dass auch dort entsprechende Hinweise erteilt werden können.

### **Zu Frage 4:**

**Wie hoch war die Zahl dieser Personen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung? (Bitte getrennt nach abgegebener Staatsangehörigkeiten)**

Sämtliche Prüfungen werden zwar statistisch erfasst, jedoch nicht getrennt nach Staatsangehörigkeiten sondern nach Rechtsgrundlagen.

a) nach § 40 b StAG

Diese Regelung umfasst Kinder ausländischer Eltern, die zwischen 1990 bis 1999 in Deutschland geboren wurden und die aufgrund der Altfallregelung des § 40 b StAG eingebürgert worden waren. Die Einbürgerung nach der Altfallregelung konnte nur in dem Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 beantragt werden.

Zahlenmäßig umfasste diese Regelung **insgesamt** ca. 1500 Fälle in Köln, die dann jahrgangsweise angeschrieben wurden (pro Jahr ca. 150 Fälle).

In Köln wurden bislang insgesamt 860 Optionsverfahren (nach altem Recht) eröffnet. Davon sind bereits 301 vollständig abgeschlossen.

Anmerkung:

die insgesamt 1500 Fälle zu a) wurden jahrgangsweise angeschrieben, jeweils mit Erreichen der Volljährigkeit. Aus diesem Grund wurden von den insgesamt 1500 Personen bislang „nur“ 860 angeschrieben, da die Geburtsjahrgänge ab 1997 bis zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben und damit auch nach der alten gesetzlichen Regelung noch kein Optionsverfahren eröffnet werden konnte.

D.h. es sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung noch ca. 560 Optionsverfahren nach altem Recht eröffnet (860 eröffnete Optionsverfahren abzüglich der 301 bereits abgeschlossenen), die auf die neue gesetzliche Regelung umgestellt werden.

Nach alter Gesetzesfassung trat die Optionspflicht kraft Gesetzes mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Nach neuer Gesetzesfassung tritt diese nur dann ein, wenn die entsprechenden Personen im Zeitraum von Geburt bis zum 21. Lebensjahres nicht in Deutschland aufgewachsen sind.

Da der überwiegende Teil der entsprechenden Personen in Deutschland aufgewachsen ist, wird es nach aktueller Gesetzesfassung praktisch keine Optionspflichtigen mehr geben.

Insofern ist bei den nach altem Recht noch eröffneten, aber nicht abgeschlossenen Verfahren (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch 560 Verfahren) eine Prüfung erforderlich, ob eine Optionspflicht überhaupt noch besteht.

Alle Beteiligten der noch eröffneten und nicht abgeschlossenen Verfahren wurden über die Gesetzesänderung und die erforderliche Neuprüfung schriftlich informiert.

Diese Umstellung ist erforderlich, damit keine Entlassungen mehr herbeigeführt werden, die zwar nach alter Rechtslage nachzuweisen waren, nach neuer Rechtslage jedoch nicht mehr erforderlich sind.

Von den bislang 860 eröffneten Verfahren haben sich nur 3 Personen bewusst für die andere Staatsangehörigkeit entschieden und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Neben den 3 Entscheidungen gegen die deutsche Staatsangehörigkeit haben weitere 12 Personen insgesamt die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Diese 12 Personen sind mehrfach schriftlich aufgefordert worden, sich für eine der beiden Staatsangehörigkeiten zu entscheiden, haben jedoch auf keines der Anschreiben reagiert.

Weiter wurden bislang 221 Verluste (anderer Staatsangehörigkeiten) nachgewiesen, so dass diese Personen in der Regel nur noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Diese 221 Verlustnachweise sind bereits Bestandteil der insgesamt 301 abgeschlossenen Fälle.

b) nach § 4 Abs. 3 StaG

Diese Regelung trifft auf Kinder zu, die ab dem 1.1.2000 in Deutschland geboren wurden und neben der ausländischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern automatisch auch einen deutschen Pass erhalten haben, weil zum Zeitpunkt der Geburt mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Dieser Personenkreis beträgt zahlenmäßig ca. 1700 **pro Jahr**.

Bislang wurde in keinem dieser Fälle ein Optionsverfahren eröffnet, da dieser Personenkreis nach alter Gesetzesfassung frühestens ab dem Jahr 2018 (erstes Geburtsjahr dieser Regelung 2000 zuzüglich 18 Jahre bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres) bzw. nach aktueller Gesetzeslage ab dem Jahr 2021 überhaupt optionspflichtig werden kann.

